EBNER
STOLZ

WAHL DER RECHTSFORM – EIN KOMPASS FÜR START-UPS

WELCHE RECHTSFORM PASST?

Eine Entscheidung mit vielen Konsequenzen, für die es keinen Königsweg gibt. Mit der Wahl der Rechtsform stellen Gründer finanzielle, steuerliche und rechtliche, aber auch persönliche Weichen: Wer trifft Entscheidungen? Wer haftet für Fehler und Verbindlichkeiten? Wie wirkt das Unternehmen auf Investoren und Kunden oder bei der Suche nach Mitarbeitern und Kooperationspartnern? Wie aufwendig ist die Buchführung? Und wie viel Kapital ist für die Gründung nötig? Junge Entrepreneure sollten sich Zeit nehmen und nicht nur die aktuelle Situation, sondern auch die künftige Entwicklung des Geschäftsmodells sowie des Unternehmens im Blick haben.

Das deutsche Recht differenziert insbesondere zwischen Kapital- und Personengesellschaften sowie Einzelunternehmen, die sich vor allem in puncto Haftung unterscheiden: In der Rechtsform einer Personengesellschaft stehen Unternehmer – von der GmbH & Co. KG einmal abgesehen – nicht nur mit dem Gesellschafts-, sondern, wie bei einem Einzelunternehmen, auch mit ihrem privaten Vermögen ein. Dagegen haften sie in einer Kapitalgesellschaft nur in Höhe ihrer Einlage für Schulden gegenüber Geschäftspartnern. Wer plant, zu einem späteren Zeitpunkt Investoren an dem Start-up zu beteiligen, fährt in der Regel mit einer Kapitalgesellschaft besser.

INHALT

VOR- UND NACHTEILE DER WICHTIGSTEN RECHTSFORMEN AUF EINEN BLICK 6

Kapitalgesellschaften 6

Personengesellschaften und Einzelunternehmen 8

DIE EINZELNEN RECHTSFORMEN KONKRET 10

Kapitalgesellschaften – Rechtliche Aspekte 11
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) 11
Unternehmergesellschaft (UG) 12
Aktiengesellschaft (AG) / Europäische Aktiengesellschaft (SE) 13

Steuerliche Aspekte 13

Einzelunternehmen und Personengesellschaften – Rechtliche Aspekte 14
Einzelunternehmen 14
Gesellschaft bürgerlichen Rechts – GbR 14
Offene Handelsgesellschaft – OHG 14
Kommanditgesellschaft – KG 15
GmbH & Co. KG 15

Steuerliche Aspekte 16

Checkliste: Zu den folgenden Fragen müssen sich Gründer eindeutig positionieren 17

FAZIT 18

KONTAKT 19

176

VOR- UND NACHTEILE DER WICHTIGSTEN RECHTSFORMEN AUF EINEN BLICK

KAPITALGESELLSCHAFTEN

Kapitalgesellschaften, also die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), die Unternehmergesellschaft (UG) oder die kleine Aktiengesellschaft (AG), sind über die beschränkte Haftung hinaus für Start-ups grundsätzlich von Vorteil bei der Suche nach Investoren. Allerdings ist der Gründungsaufwand in der Regel höher als bei Personengesellschaften und Einzelunternehmen.

KAPITALGESELLSCHAFT	VORTEILE	NACHTEILE
GMBH (ausführlich S. 11)	› Haftung ist auf die Stammeinlage beschränkt › Gutes Image im Rechtsverkehr › Häufigste und damit bekannteste Rechtsform bei beabsichtigten Venture-Capital- Finanzierungen › Regelungen des GmbH-Gesetzes sind weniger formalistisch als die des Aktiengesetzes	› Gründungsformalitäten und Buchführung sind aufwendig: Gesellschaftsvertrag oder Musterprotokoll für einfache Gründungen müssen notariell beurkundet werden › Übertragung der Anteile bedarf ebenfalls notarieller Beurkundung › Mindestens 25.000 Euro Stammkapital, auf die auch Sacheinlagen angerechnet werden
UG (ausführlich S. 12)	› Beschränkte Haftung in Höhe der Stammeinlage › Mindeststammkapital von einem Euro	› Geringes Ansehen im Geschäftsverkehr infolge der geringen Kapitalausstattung › Bei Gründung und Anteilsübertragung ist notarielle Beurkundung erforderlich

KAPITALGESELL-SCHAFT	VORTEILE	NACHTEILE
UG	› Eignet sich insbesondere für Dienstleister ohne hohen Kapitalbedarf	› Gewinne dürfen nicht in voller Höhe ausgeschüttet werden: Mindestens ein Viertel muss in das Stammkapital fließen, bis auch die UG ein Mindest-stammkapital von 25.000 Euro erreicht hat, daher für Start-ups, die eine Venture-Capital-Finanzierung anstreben, ungeeignet
AG (ausführlich S. 12)	› Gründer kommen durch leichte Handelbarkeit der Aktien schnell an Eigenkapital: etwa durch Beteiligung von Mitarbeitern oder Kunden › Wertpapiere einer kleinen AG werden nicht an der Börse gehandelt › Ermöglicht späteren Börsengang › Bis 500 Mitarbeiter ist keine Arbeitnehmer-Mitbestimmung im Aufsichtsrat vorgesehen	› Als streng reglementierte Unternehmensform für Gründer häufig ungeeignet › Aufsichtsrat aus mindestens drei Personen ist Pflicht › Bei Gründung ist notarielle Beurkundung und Eintragung ins Handelsregister erforderlich › Mindestkapital von 50.000 Euro, ggf. durch Sacheinlagen

EINZELUNTERNEHMEN UND PERSONENGESELLSCHAFTEN

Personengesellschaften , also die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), die Offene Handelsgesellschaft (OHG), die Kommanditgesellschaft (KG) oder die GmbH & Co. KG, sowie Einzelunternehmen sind bei Gründern vor allem wegen der niedrigen Gründungskosten und unternehmerischen Unabhängigkeit beliebt. Je nachdem, wie groß das Risiko des Start-ups ist, kann es aber ein Nachteil sein, dass die Gesellschafter in vielen Fällen persönlich haften. Auch sind diese Rechtsformen bei Investoren nicht so beliebt wie Kapitalgesellschaften.

EINZELUNTERNEHMEN UND PERSONENGESELLSCHAFTEN	VORTEILE	NACHTEILE
EINZELUNTERNEHMEN (ausführlich S. 14)	› Keine Gründungsformalitäten › Kein Mindestkapital erforderlich	› Unbeschränkte Haftung des Unternehmers einschließlich seines Privatvermögen › Keine Beteiligung von Investoren möglich
GBR (ausführlich S. 14)	› Formlose Gründung durch mindestens zwei Gesellschafter › Kein Mindestkapital erforderlich	› Unbeschränkte Haftung der Gesellschafter einschließlich Privatvermögen, nur sinnvoll bei wenig haftungsträchtigem Geschäftsmodell › Nur möglich, wenn kein Handelsgewerbe betrieben wird, sonst automatisch OHG
OHG (ausführlich S. 14)	› Relativ formlose Gründung durch mindestens zwei Gesellschafter › Gesellschafter haben die ausschließlichen Kontroll- sowie Eigentumsrechte und können unabhängig entscheiden › Höheres Ansehen als GbR	› Unbeschränkte Haftung der Gesellschafter, einschließlich Privatvermögen

EINZELUNTER-NEHMEN UND PERSONEN-GESELLSCHAFTEN	VORTEILE	NACHTEILE
KG (ausführlich S. 15)	› Zwei Arten von Gesellschaftern: unbeschränkt haftende Komplementäre (vgl. OHG-Gesellschafter) sowie Kommanditisten mit beschränkter Haftung in Höhe ihrer Einlage › Komplementäre können dem Unternehmen Kapital zuführen, indem sie weitere Kommanditisten als Gesellschafter aufnehmen, ohne zwingend Kontroll- oder Entscheidungsrechte aufgeben zu müssen › Eignet sich, wenn ein Teil der Gesellschafter unternehmerisch tätig sein will, während andere nur als Geldgeber mit Mitspracherechten fungieren wollen	› Unbeschränkte Haftung des Komplementärs, einschließlich Privatvermögen
GMBH & CO. KG (ausführlich S. 15)	› Alle Vorteile wie KG, aber zusätzlich › Beschränkung der Haftung auf die Einlage, ohne die Flexibilität einer Personengesellschaft aufzugeben	› Gründungsformalitäten sind aufwendiger als bei den übrigen Personengesellschaften › Komplexere Strukturen

DIE EINZELNEN RECHTSFORMEN KONKRET

Um die individuell passende Rechtsform zu finden, können sich Start-ups an folgenden Auswahlkriterien orientieren: Passt die Rechtsform zu Zielen und Risikobereitschaft des Gründers oder der Gründer? In welchem Verhältnis wollen sie zueinanderstehen? Wer soll das Sagen haben? Wie ist die Außenwirkung? Was ist bei der Gründung zu beachten? Mit welchen Kosten ist zu rechnen? Wie hoch sind die Hürden durch administrativen Aufwand und Bürokratie? Wie viel Einblick in die Geschäftszahlen ist erwünscht? Im Auge behalten sollten Gründer bei allen Modellen, dass rechtliche, steuerliche und betriebswirtschaftliche Fragen eng verzahnt sind: Was bilanziell ein Vorteil ist, kann sich steuerlich nachteilig auswirken. Und wer bei den Gründungskosten spart, hat es unter Umständen bei der Suche nach Investoren schwerer.

KAPITALGESELLSCHAFTEN – RECHTLICHE ASPEKTE

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die GmbH ist eine sehr beliebte Rechtsform bei Start-ups: Das Image ist gut und die Gesellschafter haften grundsätzlich nur begrenzt in Höhe ihrer Stammeinlage. Die Gesellschafter können selbst Geschäftsführer sein oder einen externen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist an die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung als Entscheidungsorgan der GmbH gebunden. In jedem Fall sollten die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers vertraglich definiert werden.

Grundsätzlich bedarf es für die Gründung einer GmbH mindestens eines Gesellschafters. Der Gesellschaftsvertrag ist dabei notariell zu beurkunden. Erforderlich ist zudem die Einreichung einer Gesellschafterliste zum Handelsregister und die Geschäftsführerbestellung in der Gesellschafterversammlung. Die GmbH ist mit einem Mindestkapital von 25.000 Euro auszustatten, wovon mindestens 12.500 Euro bei der Gründung einzuzahlen sind. Das Mindestkapital kann in bar erbracht oder als sog. Sacheinlage geleistet werden. Dabei muss 1/4 der Bareinlage vor Anmeldung der GmbH zum Handelsregister eingezahlt werden. Sacheinlagen müssen vor Anmeldung zum Handelsregister vollständig erbracht werden.

Schließlich muss die Gründung der GmbH in das Handelsregister eingetragen werden.

Alternativ ermöglicht ein sog. Musterprotokoll einfache GmbH-Standardgründungen. Der Vorteil: Das Musterprotokoll ist schneller zu realisieren als ein individueller Gesellschaftsvertrag. Gesellschafterliste, Gesellschaftsvertrag (Satzung) und Geschäftsführerbestellung sind hierbei in einem Dokument zusammengefasst. Der große Nachteil ist, dass nahezu kein Spielraum für individuelle Gestaltungen besteht und damit die jeweiligen Interessen ggf. nicht hinreichend Berücksichtigung finden.

Weiteres wesentliches Merkmal der GmbH ist, dass die Übertragung von Geschäftsanteilen der notariellen Beurkundung bedarf. Die Beteiligung von Investoren sowie der Handel mit Geschäftsanteilen ist daher immer mit dem Aufwand eines entsprechenden Notartermins und zusätzlichen Kosten verbunden.

In der Rechtsform der GmbH müssen Start-ups dem Finanzamt die komplette Buchführung samt Jahresabschluss nach HGB offenlegen.

Unternehmergesellschaft (UG)
Die Unternehmergesellschaft ist eine Variante der GmbH für Gründer mit wenig Kapital. Es gelten dieselben Regeln wie für die GmbH.

Als Mindeststammkapital genügt jedoch ein Euro. Die Kapitalhöhe sollte sich stes am konkreten Bedarf orientieren. Eine unzureichende Kapitalausstattung birgt immer auch eine hohe Insolvenzgefahr. Die Bezeichnung „UG (haftungsbeschränkt)“ ist im Geschäftsverkehr zu verwenden. Damit sind immer auch Imagefragen verbunden, welche nicht unterschätzt werden dürfen. Abweichend zur GmbH beträgt die Mindesteinlage bei der UG ein Euro und muss, auch wenn die Stammeinlage mehr als ein Euro beträgt, vor Anmeldung zum Handelsregister vollständig erbracht worden sein. Die Erbringung von Sacheinlagen zur Stammkapitalerbringung sind bei der UG ausgeschlossen.

Der Gesetzgeber sieht eine Rücklagenpflicht für die UG vor, bis eine Mindesteinlage von 25.000 Euro erbracht ist. In die Rücklage ist ein Viertel des um einen Verlustvortrags aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen.

Wer eine Venture-Capital-Finanzierung anstrebt, sollte eine UG grundsätzlich meiden. In der Praxis sind UG teilweise als private Beteiligungsholdings für die Gründung von Start-up Unternehmen anzutreffen.

Aktiengesellschaft (AG) / Europäische Aktiengesellschaft (SE)
Die Rechtsform der Aktiengesellschaft zählt zu den am strengsten reglementierten Unternehmensformen und ist deshalb für die meisten Start-ups ungeeignet.

Zur Gründung bedarf es einer notariell beurkundeten Satzung, einer Eintragung ins Handelsregister und eines Grundkapitals von 50.000 Euro. Das Grundkapital kann als Bareinlage und unter bestimmten Voraussetzungen auch als Sacheinlage geleistet werden. Die Gründung der AG muss vom Vorstand, dem Aufsichtsrat und von einem Dritten, etwa einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater, geprüft werden. Die Gründungsprüfer werden vom Gericht bestellt. Sie müssen einen Prüfungsbericht aufstellen.

Ein Vorteil der AG ist, dass die Haftung wie bei der GmbH grundsätzlich auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt ist und Wege zu mehr Eigenkapital offenstehen. So können Gründer weitere Anleger wie Kunden oder Mitarbeiter durch die Ausgabe von Aktien oder Stock Options beteiligen und am Wertzuwachs teilhaben lassen. Im Gegensatz zur GmbH bedarf die Übertragung von Aktien keiner notariellen Beurkundung, sondern kann privatschriftlich erfolgen.

Organe einer AG sind der Vorstand, der die Gesellschaft nach innen und außen vertritt und die Geschäfte führt, der Aufsichtsrat mit Kontrollbefugnis und die Hauptversammlung, die sich aus den Aktionären und – bei größeren AGs mit mehr als 500 Mitarbeitern – zudem aus Arbeitnehmervertretern zusammensetzt und mitbestimmt.

Existenzgründer haben die Möglichkeit, eine sog. „kleine AG“ als alleiniger Aktionär oder Vorstand zu gründen und drei Aufsichtsräte zu benennen.

Für Startups, die bereits grenzüberschreitend tätig sind, kommt auch die Societas Europaea (SE) als Gesellschaftsform in Frage. Allerdings muss ein Mindestkapital von 120.000 Euro aufgebracht werden. Der Gründungs- sowie administrative Aufwand ist, wie bei einer AG, groß.

STEUERLICHE ASPEKTE

Kapitalgesellschaften müssen Körperschaftsteuer auf das zu versteuernde Einkommen entrichten. Zusätzlich fällt Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag an. Damit ergibt sich eine Durchschnittssteuerbelastung von 30 %. Zudem müssen sie Umsatzsteuer und Lohnsteuer abführen. Bei Gewinnausschüttungen an Gesellschafter bzw. Dividenden ist Kapitalertragsteuer fällig.

EINZELUNTERNEHMEN UND PERSONENGESELLSCHAFTEN – RECHTLICHE ASPEKTE

Einzelunternehmen

Wählt ein einzelner Gründer keine Rechtsform, startet er als Einzelunternehmer. Die Gründung eines Einzelunternehmens ist einfach. Handelt es sich um eine gewerbliche Tätigkeit, muss diese beim Gewerbeamt angemeldet werden. Zudem muss ein Notar das Unternehmen in das Handelsregister eintragen lassen.

Ein Einzelunternehmen bedeutet volle Kontrolle, keinerlei Aufwand und geringe Kosten für die Gründung sowie kein Mindestkapital – aber auch die volle Haftung. Wer mit einer großen Zahl von Waren und Lieferanten arbeitet, gilt in der Regel als Kaufmann im Sinne des HGB. Dies erfordert eine doppelte Buchführung und die Eintragung ins Handelsregister.

Gesellschaft bürgerlichen Rechts – GbR

Mindestens zwei Gesellschafter können ohne jede formelle Vorgabe in Bezug auf einen Gesellschaftsvertrag und ohne Mindestkapital eine GbR gründen. Die Gründung kann auch tatsächlich unter Aufnahme gemeinsamer Arbeiten erfolgen – unter Umständen reicht dafür schon die Arbeit am Business Plan oder das Programmieren im Team.

Allerdings ist der Abschluss eines schriftlichen Gesellschaftsvertrages ratsam; vor allem, wenn die Gründer unterschiedliche Befugnisse zur Vertretung der Gesellschaft bekommen sollen. Um Rechtsgeschäfte mit Dritten abzuschließen, müssen bspw. alle Gesellschafter zustimmen, sofern nicht im Gesellschaftervertrag Abweichendes geregelt wird. Zu beachten ist auch, dass eine GbR nicht im Handelsregister eingetragen wird und daher der damit verbundene Aufwand entfällt.

Wichtigster Nachteil für Start-ups: Die Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten des Unternehmens gegenüber Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich mit ihrem Privatvermögen. Für Verbindlichkeiten der Gesellschaft hat daher, wenn die Gesellschaft diese Verbindlichkeit nicht bedienen kann, grundsätzlich jeder Gesellschafter einzustehen. Wird ein Gesellschafter von einem Gläubiger einzeln in Anspruch genommen, kann er zwar von den anderen Gesellschaftern im Innenverhältnis anteilig Ausgleich verlangen. Im schlimmsten Fall führt die Fehlentscheidung eines Gesellschafters jedoch zur Privatinsolvenz einzelner oder aller Gesellschafter.

Steuerlich bietet die GbR Vorteile, weil sich Verluste aus der Anfangsphase unter Umständen mit Einkünften der Gesellschafter aus dem Vorjahr der Gründung verrechnen lassen. Betreibt die GbR ein Handelsgewerbe in einem Umfang, der einen kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, liegt automatisch eine OHG vor.

Offene Handelsgesellschaft – OHG

Die OHG genießt bei Banken und Geschäftspartnern wegen der Bereitschaft der Gründer zur persönlichen Haftung hohes Ansehen.

Die Gründung ist mit einem formfreien Gesellschaftsvertrag durch mindestens zwei Kaufleute ohne Mindestkapital möglich. Freiberufler oder Kleingewerbetreibende können jedoch von Gesetzes wegen keine OHG gründen. Die OHG muss von einem Notar beim zuständigen Amtsgericht zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet werden. Das Verhältnis der Gesellschafter einschließlich ihrer Entscheidungsbefugnisse sowie Gewinn- und Verlustbeteiligung regelt der Gesellschaftsvertrag. Die Geschäftsführung muss zwingend durch einen Gesellschafter erfolgen.

Nachteile für Gründer: Es besteht, wie auch bei der GbR, eine persönliche Haftung der Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Zudem ist die OHG zur doppelten Buchführung samt Jahresabschluss und Gewinn- und Verlustrechnung verpflichtet.

Kommanditgesellschaft – KG

Eine KG eignet sich für Gründer, die in ihrem Unternehmen zwar weitestgehend alleine entscheiden wollen, aber auch Investoren beteiligen möchten. So besteht der Hauptunterschied der KG gegenüber der OHG darin, dass es zwei Arten von Gesellschaftern gibt: Die Komplementäre haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Gesellschafter einer OHG und haften dementsprechend für Verbindlichkeiten der KG auch mit ihrem Privatvermögen. Dagegen erwerben Kommanditisten eine Beteiligung an der Gesellschaft mit beschränktem Haftungsrisiko. Sie haften nur in der Höhe ihrer Einlage. Auch eine Fremdgeschäftsführung ist nicht möglich. Die KG ist also beispielsweise geeignet, um Familienmitglieder zu beteiligen, die nicht persönlich haften wollen.

Während Komplementäre die Geschäfte der KG führen, bleiben Kommanditisten von der Geschäftsführung und Vertretung ausgeschlossen. So können Gründer Investoren als Kommanditisten finanziell an ihrem Start-up beteiligen ohne Kontroll- oder Entscheidungsrechte abgeben zu müssen. Die Gründungsformalitäten sind gering: Ein formfreier Gesellschaftsvertrag und die Eintragung ins Handelsregister reichen aus, Mindestkapital ist nicht notwendig. Von einer KG verlangt der Fiskus eine doppelte Buchführung nebst Jahresabschluss einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung.

GmbH & Co. KG

Diese besondere Form der KG eignet sich für alle Unternehmer, die ihre Haftung beschränken wollen, ohne auf die Flexibilität einer Personengesellschaft verzichten zu müssen.

Allerdings besteht aus steuerlicher Sicht ein erhöhter Beratungsbedarf. Denn die GmbH & Co. KG ist eine Kombination aus GmbH und mindestens einer natürlichen Person. Anders als bei der „normalen" KG, bei der der Komplementär unbeschränkt mit seinem Privatvermögen haftet, wird bei der GmbH & Co. KG die GmbH zum Komplementär. Die Gesellschafter der GmbH haften dann, auch wenn die GmbH als Komplementär der KG voll haftet, aufgrund der Haftungsbeschränkung der GmbH grundsätzlich nur in Höhe ihrer Stammeinlage in die GmbH. Die Kommanditisten haften nur in der Höhe ihrer Kommanditeinlagen. Die Gesellschafter stehen dadurch grundsätzlich nicht mit ihrem Privatvermögen für etwaige Verbindlichkeiten ein, sondern nur mit dem in der GmbH gebundenen Vermögen.

Die Gründungsformalitäten sind aufwendiger als bei einer KG oder OHG. Zur Gründung einer GmbH & Co. KG sind zwei Gesellschaftsverträge erforderlich: Einer für die Komplementär-GmbH (welcher einer notariellen Beurkundung bedarf) und ein weiterer für die KG. Hier empfiehlt sich ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag. Beide Gesellschaften sind von einem Notar zum Handelsregister anzumelden.

Die Komplementär-GmbH vertritt die GmbH & Co. KG nach außen und wird durch ihren Geschäftsführer vertreten. Es kann sich dabei entweder um einen oder mehrere Gründer oder um einen oder mehrere Fremdgeschäftsführer handeln. Alternativ können auch ein oder mehrere Kommanditisten ausdrücklich zur Geschäftsführung der Komplementär-GmbH bestellt werden. Ansonsten sind die Kommanditisten per Gesetz von der Geschäftsführung und der Vertretung der Kommanditgesellschaft ausgeschlossen. Ihnen stehen nur ein Widerspruchsrecht bei ungewöhnlichen Geschäften sowie Kontrollrechte zu, sofern vertraglich nichts Abweichendes geregelt wird.

Aufgrund der komplexeren Strukturen eignet sich eine GmbH & Co. KG eher für Gründer mit Erfahrung, die nicht zum ersten Mal ein Unternehmen aufbauen.

STEUERLICHE ASPEKTE

Bei Personengesellschaften erfolgt die Besteuerung grundsätzlich. nicht auf der Ebene der Gesellschaft, sondern unmittelbar bei den beteiligten Gesellschaftern. Diese erzielen – je nach Unternehmen – Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder aus freiberuflicher Tätigkeit, die dem persönlichen Einkommensteuersatz unterliegen. Dieser ist von der Höhe des zu versteuernden Einkommens abhängig. Zusätzlich zur Einkommensteuer hat der Gesellschafter den Solidaritätszuschlag zu bezahlen.

Die Personengesellschaft selbst muss hingegen Gewerbesteuer, Lohnsteuer und Umsatzsteuer abführen. Die Gewerbesteuer kann in gewissem Umfang auf die Einkommensteuer des Gesellschafters angerechnet werden. Freiberuflich tätige Personengesellschaften unterliegen hingegen nicht der Gewerbesteuer.

Für alle entstehenden Einkommensteuerschulden steht der Betriebsinhaber mit seinem gesamten Vermögen ein. Für Steuerschulden der Gesellschaft gilt dies dann, wenn keine Gesellschaftsform mit Haftungsbeschränkung für den Gesellschafter gewählt wurde (vgl. oben). Entstehen in der Gründungsphase eventuelle steuerliche Verluste, können diese mit gewissen Einschränkungen mit den persönlichen Einkünften des Gesellschafters verrechnet werden.

CHECKLISTE: Zu den folgenden Fragen müssen sich Gründer eindeutig positionieren

- [ ] **Wie wichtig ist mir unternehmerische Unabhängigkeit? Starte ich allein oder mit Partnern?** Wer allein ein Einzelunternehmen oder eine Ein-Personen-GmbH gründet, hat zwar eine größere unternehmerische Freiheit, aber andererseits meist weniger Kapital. Zugleich können Partner auch ein Mehr an Know-how bieten.

- [ ] **Wie hoch ist mein Kapitalbedarf? Will ich mir Wege zu zusätzlichem Eigenkapital offenhalten? Strebe ich die Beteiligung einer Venture-Capital-Gesellschaft an?** Wenn Gründer Eigenkapital von Investoren, wie Venture Capital-Gesellschaften, Teilhabern oder Mitarbeitern, gegenüber Krediten bevorzugen, ist das auch eine Frage der Rechtsform. Von ihr hängen bspw. Mitsprache- und Kontrollrechte ab sowie die Frage, wie Kapital abgezogen werden kann. Um Investoren zu beteiligen, eignen sich GmbH, AG, KG sowie GmbH & Co. KG.

- [ ] **Wie hoch ist das Risiko meines Start-ups? Ist es mir möglich und bin ich willens, im Haftungsfall persönlich für Verbindlichkeiten einzustehen?** Beschränken lässt sich die Haftung bei GmbH, UG, GmbH & Co. KG und AG und bei der KG für Kommanditisten.

- [ ] **Bin ich bereit, in Gründungskosten zu investieren, um bspw. die Haftung beschränken zu können?** Bei der Gründung einer Kapitalgesellschaft fallen in der Regel Kosten für Anwalt, Notar und Anmeldegebühren an.

- [ ] **Wie wichtig ist die Außenwirkung des Unternehmens?** Die Außenwirkung der Rechtsform auf Kunden und Geschäftspartner hat auch Konsequenzen für das Marketingkonzept.

- [ ] **Welchen Einblick in die Geschäftszahlen will ich zulassen?** Bei Kapitalgesellschaften ist jedenfalls die Bilanz für Geschäftspartner und sonstige Interessierte einsehbar.

- [ ] **Welche Buchführungspflichten kann und will ich erfüllen?** Alle Kapitalgesellschaften und alle Kaufleute sind buchführungspflichtig und müssen einen Jahresabschluss vorlegen.

FAZIT

Welche Rechtsform die richtige ist, hängt immer vom Einzelfall ab. Gründer müssen bei der Entscheidung persönliche, betriebswirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Aspekte abwägen. Die Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer von Ebner Stolz arbeiten eng zusammen, um schnell und unkompliziert eine maßgeschneiderte Lösung zu finden, mit der Ihr Unternehmen durchstarten kann.

KONTAKT

BERLIN
Tel. +49 30 283992-0

BONN
Tel. +49 228 85029-0

BREMEN
Tel. +49 421 985986-0

DÜSSELDORF
Tel. +49 211 91332-0

FRANKFURT
Tel. +49 69 450907-100

HAMBURG
Tel. +49 40 37097-0

HANNOVER
Tel. +49 511 936227-0

KARLSRUHE
Tel. +49 721 915705-0

KÖLN
Tel. +49 221 20643-0

LEIPZIG
Tel. +49 341 24443-0

MÜNCHEN
Tel. +49 89 549018-0

REUTLINGEN
Tel. +49 7121 9489-0

SIEGEN
Tel. +49 271 66056-0

SOLINGEN
Tel. +49 212 25206-0

STUTTGART
Tel. +49 711 2049-0

Diese Publikation enthält lediglich allgemeinen Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Leser eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Informationen zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

Der Beitrag unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung des Herausgebers.

Rechtsstand: 23.8.2019

Redaktionelle Gesamtverantwortung:
Dr. Ulrike Höreth, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht,
ulrike.hoereth@ebnerstolz.de
Brigitte Stelzer, Rechtsanwältin, Steuerberaterin,
brigitte.stelzer@ebnerstolz.de

Alle Bilder: © www.gettyimages.com